

Managementsysteme

Energieeffizienzmaßnahmen wirtschaftlich bewerten: Fakten und Hinweise veröffentlicht

Informationsseite www.din17463.de mit übergreifenden Hinweisen zur DIN EN 17463 (VALERI) „Bewertung von energiebezogenen Investitionen“ veröffentlicht – mit Überblick zu zentralen Auslegungs- und Anwendungsfragen.

Die DIN EN 17463 (VALERI) ermöglicht eine einheitliche Vorgehensweise zur Bewertung energiebezogener Investitionen oder Energieeffizienzmaßnahmen und wird deshalb vermehrt für Beihilfen und bei Berichtsverpflichtungen verwendet. Damit verbunden sind konkrete Fristen und weiterführende Anwendungsfragen, die sich aus gesetzlichen Anforderungen wie z.B. dem Energiefinanzierungsgesetz oder auch dem Energieeffizienzgesetz ergeben.

Aufgrund der hohen Zahl an Nachfragen bezüglich der Norm und der steigenden Bedeutung des Themas haben wir uns entschlossen, die uns vorliegenden Informationen übergreifend zur Verfügung zu stellen und somit eine einheitlichere Vorgehensweise bei der Wirtschaftlichkeitsbewertung zu fördern. Deshalb finden Sie auf unserer Informationsseite www.din17463.de umfassende Erklärungen zu folgenden Inhalten:

- ▶ Anwendungsbereiche der DIN EN 17463 (VALERI)
- ▶ Fristen und Termine
- ▶ Übersicht der normativen Anforderungen sowie zu Nutzen und Lasten einer energiebezogenen Investition
- ▶ Erklärungen zur Bestimmung der Berechnungsgrößen
- ▶ Schwerpunkte zur Überprüfung
- ▶ Häufige Fragen zur DIN EN 17463 (VALERI)
- ▶ Und vieles mehr

Mit unseren Erfahrungen aus der Überprüfung der DIN EN 17463 (VALERI) und aus dem regelmäßigen Austausch mit unseren Stakeholdern möchten wir die Informationen stetig weiterentwickeln und Sie auf dem Laufenden halten. Gerne können Sie uns Ihr Feedback oder weitere Anmerkungen zukommen lassen.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Wirtschaftlichkeitsbewertung von Energieeffizienzmaßnahmen? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#) oder [David Kroll](#).

Kostenloses Webinar: Die ersten Jahre ISO 45001 v2

Erfahrungsbericht der ersten viereinhalb Jahre Zertifizierung ISO 45001 am 13.10.2023, 10:00 - 12:00 Uhr

Aufmerksame Lesende werden sich erinnern, dass die GUTcert anhand von Auditberichten analysiert hatte, wo unsere Auditorinnen und Auditoren in den ersten drei Jahren in ISO 45001-Verfahren am häufigsten Verbesserungspotential gesehen oder sogar Nachforderungen gestellt hatten.

Diese Analyse war von uns in einem [Artikel](#) für unsere Kunden aufbereitet worden und sollte auch in einem Webinar verarbeitet werden.

Leider machten uns COVID19 und andere Faktoren mehrfach einen Strich durch die Rechnung, so dass wir den ersten Termin für das Webinar absagen mussten und lange Zeit kein Nachholtermin feststand.

Aber jetzt! Webinar-Termin ist der **13.10.2023, von 10:00 – 12:00 Uhr.**

Was erwartet Sie in unserem kostenlosen Webinar?

Inzwischen haben wir auch die Auditberichte bis Mitte 2022 ausgewertet. So können wir auch die Phase, die von der Migration von der BS OHSAS 18001 zur ISO 45001 geprägt war, mit „regulären“ Verfahren vergleichen. Daher deckt das Webinar folgende Themen ab:

Arbeitssicherheit nach ISO 45001:2018

- ▶ Überblick über die ISO 45001 Familie
- ▶ Integration durch High Level Structure (HLS)
- ▶ Zertifizierung ISO 45001 vs. Prüfung nach BG AMS

Erfahrungsbericht aus der Zertifizierung

- ▶ Übersicht von Auditfeststellungen aus den ersten Jahren (Migration) der Begutachtungen
- ▶ Vergleich mit den ersten Zyklen nach der Migration
- ▶ Korrekturmaßnahmen und allgemeine Handlungsempfehlungen

Für die Anmeldung nutzen Sie bitte diese [Seite](#).

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wenden Sie sich gerne an [Seán Oppermann](#).

Ein guter Tag für Klimaschutz – Bundestag beschließt Energieeffizienzgesetz

Am 21.09.2023 wurde in einem zweiten Anlauf vom Deutschen Bundestag das [Energieeffizienzgesetz](#) beschlossen.

Das Zustandekommen war schwierig, wir hatten dazu bereits im [Juli](#) berichtet: Mit dem Gesetz werden die Energieeffizienzziele von Deutschland festgelegt. Das Gesetz beinhaltet zudem konkrete Effizienzmaßnahmen für Unternehmen, öffentliche Hand und Rechenzentren. Die Ziele für 2030 entsprechen dabei den Vorgaben der Novelle der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED). Das Gesetz ist nicht zustimmungspflichtig. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich Ende Oktober mit dem Gesetz befassen, im Anschluss soll es möglichst zeitnah in Kraft treten.

Die wichtigsten Regelungen des [EnEfG](#):

Energieeffizienzziele

Das EnEfG legt Ziele für die Senkung des Primär- und Endenergieverbrauchs in Deutschland für 2030 fest. So entsprechen die Einsparziele bis 2030 den europäischen Anforderungen, für 2045 wurde das Primärenergieziel gestrichen. Neben der generellen Überprüfung der Energiespargrößen im Jahr 2027 kann im Rahmen von außergewöhnlichen oder unerwarteten Entwicklungen eine Anpassung der Ziele erfolgen.

Einführung von Energie- oder Umweltmanagement-Systemen für Unternehmen

Der Grenzwert für den Gesamtenergieverbrauch wurde für Unternehmen gesenkt, dieser sollte ehemals erst ab 15 GWh verpflichtend sein. Mit dem jetzt beschlossenen EnEFG werden Unternehmen mit einem Energieverbrauch (durchschnittlich mehr als 7,5 GWh) verpflichtet, Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzuführen und Unternehmen ab einem Gesamtenergieverbrauch von 2,5 GWh sollen wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen (VALERI) in Umsetzungsplänen erfassen und veröffentlichen. Über die Umsetzung geeigneter Effizienzmaßnahmen entscheiden die Unternehmen selbst.

Energieeffizienz- und Abwärmeanforderungen für Rechenzentren

Für Rechenzentren gelten Energieeffizienzstandards. Auch muss künftig Abwärme genutzt werden. Alle Betreiber von großen Rechenzentren sollen zudem künftig Strom aus erneuerbaren Energien nutzen, sowie Informationen zu ihrem Energieverbrauch in ein öffentliches Register eintragen sowie ihren Kunden über den spezifischen Energieverbrauch informieren.

Energieeinsparpflichten von Bund und Länder

Der Bund und die Länder werden verpflichtet, ab 2024 Energieeinsparmaßnahmen zu ergreifen, die bis 2030 jährlich Endenergieeinsparungen in Höhe von 45 TWh (Bund) bzw. 3 TWh (Länder) erbringen.

Vermeidung und Verwendung von Abwärme

Abwärme aus Produktionsprozessen muss künftig möglichst vermieden werden. Soweit eine Vermeidung nicht möglich ist, soll diese verwendet werden (Abwärmennutzung). Zudem werden Informationen über Abwärmepotenziale in Unternehmen auf einer neuen Plattform gebündelt und öffentlich zugänglich gemacht.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Bruno Moch](#).

Kreislaufwirtschaft

Europäisches Batteritrackingsystem: Neue Verpflichtungen für die Batterieindustrie

Grad der Wiederverwertbarkeit der in der Batterie enthaltenen Materialien Kobalt, Blei, Lithium, Nickel / Berechnung des CO₂-Fußabdrucks / Labeling der Batterien / Einführung einer Sorgfaltspflicht

Die am 17. August 2023 neu in Kraft getretene Batterieverordnung aktualisiert die Zielvorgaben für die Batterieindustrie. Mit der Verordnung sollen die folgenden Zielvorgaben und Ziele umgesetzt werden:

- ▶ **Senkung der CO₂-Emissionen** durch Sammelziele und Erhöhung der stofflichen Verwertung
- ▶ Vereinheitlichte Normen für die **Kennzeichnung** und **Zusammensetzung** von Batterien
- ▶ Anwendung auf alle Kategorien von Batterien, die auf den Markt gebracht werden und einer neuen Kategorie für E-bikes
- ▶ Erweiterte Herstellerverantwortung für **alle Altbatterien**

Die Ausarbeitung einer harmonisierten Norm ist noch in Arbeit. Die Gesetzgebung wird auch andere Merkmale hinzufügen, insbesondere in Bezug auf Elektroauto- und Industriebatterien, die nun einen "Batteriepass" mit QR-Code mit sich führen müssen, der alle technischen Informationen der Batterie enthält (bspw. den CO₂-

Fußabdruck). Bis zum 18. Februar 2025 wird die Kommission Leitlinien für die Anwendung der Sorgfaltspflicht veröffentlichen.

Der [CO₂-Fußabdruck](#) muss auf Basis des Anhang II der Richtlinie erstellt werden und basiert auf den Grundregeln der Product Environmental Footprint Standards der EU. Eine [Verifizierung](#) dieses Fußabdrucks wird durch die GUTcert angeboten.

Übersicht anstehender gesetzlicher Verschärfungen

- ▶ **Sammelziele** für Geräte-Alt-Batterien:
 - 45 % bis 31. Dezember 2023
 - 63 % bis 31. Dezember 2027
 - 73 % bis 31. Dezember 2030
- ▶ **18. August 2024:** Inkrafttreten und Anwendung der Verordnung
- ▶ **Januar 2025:** Die Kommission prüft, wie **harmonisierte Normen** am besten eingeführt werden können
- ▶ **18. August 2025:** Anwendung der Verpflichtung zur Entsorgung von Abfallbatterien und der **Sorgfaltspflicht**
- ▶ Die Erklärung zum **CO₂-Fußabdruck** gilt ab:
 - 18. Februar 2025 für Elektroautobatterien
 - 18. Februar 2026 für wiederaufladbare Industriebatterien, ausgenommen solche mit ausschließlich externem Speicher
 - 18. August 2028 für LMT Batterien
 - 18. August 2030 für wiederaufladbare Industriebatterien mit externem Speicher
- ▶ **18. August 2026:** Batterien müssen mit einer **Kennzeichnung** versehen sein, die die allgemeinen Informationen über Batterien enthält.
- ▶ **31. Dezember 2027:** Bei der **stofflichen Verwertung** sind mindestens die folgenden Zielvorgaben zu erreichen:
 - 90 % für Kobalt
 - 90 % für Kupfer
 - 90 % für Blei
 - 50 % für Lithium
 - 90 % für Nickel
- ▶ **30. Juni 2031:** Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit und das Funktionieren des Binnenmarktes, erstellt einen Bericht darüber und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Ansprechpersonen

Wende Sie sich gerne an [David Kroll](#).

Carbon Footprint

Der EU-Standard ESRS E1 Klimawandel im Rahmen der CSRD

Die EU-Kommission hat die ersten Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards ESRS (European Sustainability Reporting Standards) im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erlassen und hier auch klar den Klimawandel thematisiert.

Am 31.07.2023 hat die EU-Kommission nun das [erste Set der EU-Standards](#) ESRS im Rahmen der CSRD erlassen. Die europäisch einheitlichen Standards sollen dabei helfen, die Berichterfassung effizienter und transparenter zu gestalten und Kennwerte der nachhaltigen Entwicklung vergleichbarer zu machen. Für detaillierte Informationen hierzu lesen Sie gerne den Beitrag unter „Nachhaltige Entwicklung“ oder besuchen Sie unsere Internetseite zur [CSRD](#).

Der ESRS E1 Klimawandel

Unter den Standards nimmt der ESRS E1 Klimawandel eine besondere Rolle ein. Die CSRD sieht hier eine obligatorische Prüfpflicht für den Nachhaltigkeitsbericht vor. Dabei werden sechs verschiedene Indikatoren zum Thema THG-Bruttoemissionen, zu den Scopes 1 bis 3 und die THG-Gesamtemissionen bewertet. Sollte das Thema innerhalb der Wesentlichkeitsanalyse als nicht-wesentlich eingestuft werden, muss dieses explizit begründet werden.

Die europäische Kommission hat darüber hinaus konkretisiert, dass Unternehmen oder Gruppen die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen können, wenn sie am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten (s. ESRS Anlage C: Liste der schrittweisen Angabepflichten).

Außerdem soll die Prüfungstiefe schrittweise erhöht werden: Es ist im ersten Schritt ausreichend, die Anforderungen „nur“ mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) prüfen zu lassen. Danach wird eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) notwendig, vergleichbar mit der Prüfungstiefe im Rahmen der Finanzberichterstattung.

Sind Sie daran interessiert, Ihre Auswirkungen auf den Klimawandel detaillierter zu betrachten und prüfen zu lassen? Kommen Sie gerne auf [die GUTcert](#) zu. Wir bieten Ihnen an, Ihre [CO₂-Bilanz](#) nach internationalen [Standards](#) und mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit zu prüfen.

Ansprechpersonen

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [CO₂-Bilanzierung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#). Bei Fragen zur [Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) sind [Anna Büttgen](#) oder [Yulia Felker](#) die richtigen Ansprechpersonen.

Nachhaltige Entwicklung

Delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission zu den EU-CSR-Standards

In vergangenen News-Artikeln berichteten wir schon häufiger über die Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Nun hat die EU-Kommission die finale Fassung zum ersten Set verabschiedet. Welche wesentlichen Änderungen wurden vorgenommen?

Anfang August wurde durch die Europäische Kommission die „finale Fassung“ des delegierten Rechtsakts zum Set 1 der „European Sustainability Reporting Standards“ (ESRS) verabschiedet. Dieses soll die Inhalte spezifizieren, welche nach der europäischen CSR-Richtlinie (CSRD) zu berichten sind. Das Set 1 umfasst dabei sowohl sektorübergreifende Standards als auch Standards bezüglich der Offenlegung von Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und liegt nun ebenfalls in einer [deutschen Version](#) vor. Die durch die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) vorgelegten Standards wurden durch die Kommission in einigen Punkten geändert.

Wesentlichkeitsanalyse

Im Rahmen dieser Änderungen wird eine Wesentlichkeitsanalyse zur Einschätzung der berichtspflichtigen Angaben eingeführt. Lediglich die Angaben zu ESRS 2 „General Disclosures“ sind für jedes Unternehmen in vollem Umfang verpflichtend. Eine weitere Besonderheit besteht bei den Angaben zum Klimawandel: Sollte dieses Thema im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse als „nicht wesentlich“ eingestuft werden, muss diese Entscheidung ausführlich erläutert werden.

Phase-In

Durch weitere Änderungen der EU-Kommission verschiebt sich die Anwendung der neuen CSRD für einige Unternehmen weiter in die Zukunft. Dadurch will die EU-Kommission für Kosteneinsparung bei Erstberichtenden sorgen.

Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitenden können in den ersten zwei Jahren der Anwendung auf Angaben zu bestimmten Themen verzichten. Dazu gehören unter anderem Treibhausgasemissionen des Scope 3 bei ESRS E1, Angaben über die eigenen Mitarbeitenden bei ESRS S1 und über die biologische Vielfalt ESRS E4.

Alle Unternehmen können im ersten Berichtsjahr auf Angaben zu den einzelnen Indikatoren verzichten, wie etwa zu erwarteten finanziellen Effekten durch Umweltrisiken (ESRS E3-5), zu nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft (ESRS S1-7) und bezüglich der eigenen Belegschaft in Nicht-EWR Ländern (ESRS S1-8). Außerdem räumt die EU-Kommission weitere Freiheiten bezüglich Angaben zur biologischen Vielfalt und anderen sozialen Themen ein.

Eine ausführliche Übersicht darüber, ab wann Unternehmen welcher Größe über welche Themen berichten müssen, stellen wir derzeit für Sie zusammen.

Was passiert jetzt?

Nun steht bis zum 01.12.2023 nur noch die Bestätigung der Standards durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat aus, bevor die ersten Unternehmen nach neuer Richtlinie im Jahr 2025 über das Geschäftsjahr 2024 berichten müssen.

Um mögliche Fragen zu den ESRS zu beantworten, hat die Europäische Kommission ein [FAQ](#) zu diesem Thema veröffentlicht. Außerdem werden wir Sie auch weiterhin in unseren Newslettern und auf unserer Website zur [CSRD](#) über die weiteren Entwicklungen zur CSRD informieren.

Weiterführende Information:

Mit der Veröffentlichung der finalen ESRS, hat die EFRAG es sich zur Aufgabe gemacht, Unternehmen in der Anwendung zu unterstützen, und hat erste Leitlinien erarbeitet:

- ▶ [Wesentlichkeitsanalyse \(Entwurf\)](#)
- ▶ [Wertschöpfungskette \(Entwurf\)](#)

Bei den veröffentlichten Dokumenten handelt es sich um Arbeitspapiere, die im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Sustainability Reporting Boards (EFRAG SRB) vom 23.08.2023 diskutiert wurden. Nach Genehmigung der Leitlinienentwürfe durch SRB und die EFRAG Sustainability Reporting Expert Group (SR TEG) werden sie zur öffentlichen Kommentierung bereitgestellt und nach erneuter Prüfung sowie Genehmigung endgültig als verbindliche technische Leitlinien zur Unterstützung der Anwendung der ESRS veröffentlicht werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an [Anna Büttgen](#) oder [Yulia Felker](#). Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Gesundheitswesen

Maximieren Sie Ihre Sicherheit mit unserem Pentest für Websites und Webanwendungen

Decken Sie mögliche Schwachstellen Ihrer Website oder Webanwendung mit unserem Webcheck auf und erhalten Sie zielführende Ansätze zur Verbesserung der IT-Sicherheit.

Sicherheits-Gateways und Firewalls bieten zwar einen Grundschutz, sind aber nicht unfehlbar. Neue Angriffsmethoden und Fehlkonfigurationen können Ihre Websites und Webanwendungen und damit in Verbindung stehende sensible Daten und Informationen, z.B. Kundendaten, gefährden.

Webcheck: unverzichtbarer Schritt für jedes Unternehmen im digitalen Zeitalter

Ein „Webcheck“ (vergl. [BSI-IS-Webcheck](#)) ist ein in Umfang und Tiefe festgelegter Penetrationstest für Ihre Website oder Webanwendung. Mit einer Kombination aus automatisierten und manuellen Verfahren identifizieren wir potenzielle Schwachstellen (weaknesses) und Verwundbarkeiten (vulnerabilities), und bieten Ihnen erste konkrete Lösungsansätze zur Verbesserung Ihrer IT-Sicherheit. Gleichzeitig erhalten Sie ein Gefühl dafür, ob und wann tieferegehende IT-Sicherheitsprüfungen (z.B. vollständige Penetrationstests inkl. Code Review und Untersuchung der Hintergrundsysteme) durchgeführt werden sollen.

Vorteile eines „Webchecks“:

- ▶ **Kosteneffizienz:** Durch einen vorher definierten Umfang behalten Sie die Kosten im Überblick. Ein erfolgreicher Angriff kostet Sie immer ein Vielfaches der Vorkehrungen.
- ▶ **Skalierbarkeit:** Die Zahl an Websites und Webanwendungen nimmt stetig zu. Die Erkenntnisse aus den Penetrationstests für Websites und Webanwendungen sind eine wichtige Grundlage für Ihre heutige und zukünftige Sicherheit.



- ▶ **Minimaler Betriebsaufwand:** Unsere Tests sind nicht invasiv und beeinträchtigen Ihren Geschäftsbetrieb kaum, was sie zu einem praktischen ersten Schritt in Richtung einer umfassenden IT-Sicherheitsstrategie macht.

Nach Abschluss des "Webchecks" bekommen Sie einen detaillierten Bericht, der alle relevanten Erkenntnisse und Empfehlungen enthält. Dieser Bericht wird streng vertraulich behandelt. Zusätzlich können Sie ein Prüfsiegel erhalten, das Ihr Engagement für die IT-Sicherheit unterstreicht.

Investieren Sie in die Sicherheit Ihres Unternehmens und schützen Sie sich und Ihre Kunden(daten) vor den Risiken des digitalen Zeitalters. [Fordern Sie jetzt einen „Webcheck“ an!](#)

Ab sofort: Kostenloses Prüfzeichen für alle Berlin Cert Kunden

Mit dem individuellen Prüfzeichen der Berlin Cert GmbH haben alle Kunden die Möglichkeit, ihr Engagement zur Qualitätsverbesserung nachvollziehbar und transparent zu kommunizieren.

Ob international anerkannte oder individuelle Prüfstandards: Wichtig ist die Transparenz über die durchgeführten Prüfungen. Denn nur reproduzierbare Prüfungen bieten die Möglichkeit, Verbesserungspotenziale zu erkennen und erzielte Verbesserungen nachzuweisen.

Mit unserem Prüfzeichen können Sie Ihren Kunden, Partnern und der Gesellschaft zeigen, dass Sie die Qualität Ihrer Produkte und Dienstleistungen ernst nehmen und unabhängig prüfen lassen.

Stakeholder wiederum können sich über einen individuellen QR-Code ohne Aufwand darüber informieren, wann nach welchen Standards geprüft wurde.

Als unabhängiges und akkreditiertes Unternehmen liegt uns eine offene Kommunikation sehr am Herzen. Mit unserem Prüfzeichen erleichtern wir nun auch all unseren Kunden die offene Kommunikation über ihre Bemühungen zur Verbesserung der Produktqualität.

Steigern auch Sie das Vertrauen in Ihre Produkte und setzen Sie auf unser Prüfzeichen. Wir freuen uns auf Ihre [Anfrage](#).

Berlin Cert: zusätzliche Erkenntnisse durch erweitertes Matratzenprüfprogramm

Unser erweitertes Prüfprogramm liefert wichtige Einblicke in den funktionellen Komfort von Matratzen und Betten unter realen Nutzungsbedingungen.

Ab sofort bieten wir unseren Kunden die [Prüfung von Matratzen](#) und Betten gemäß DIN EN 1957 an. Unser Walzenprüfstand simuliert dabei realistisch die Nutzung von Matratzen, liefert Informationen zu Höhe, Härte und Liege Härte sowie zur Alterung (z.B. Risse, Brüche) der Produkte.

Parameter wie Temperatur, Feuchte und Messpunkte passen wir gerne an, um spezifische Bedingungen zu simulieren und zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen.

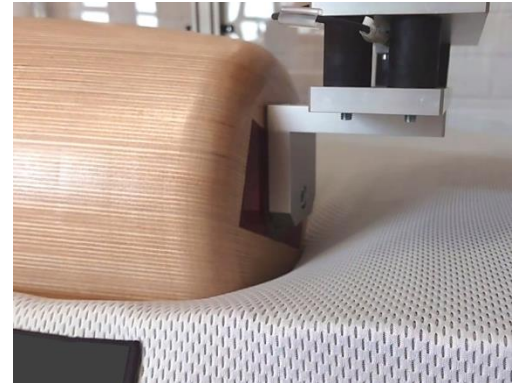
Mit der Prüfung nach DIN EN 1957 erhalten Sie wichtige Ergebnisse zu den funktionellen Eigenschaften und dem Komfort Ihrer Matratzen und Betten unter realistischen Nutzungsbedingungen.

Detektion lokaler Druckpunkte einer Matratze



Ab sofort können Sie zudem die Druckverteilungsprüfung nach dem in Skandinavien entwickelten Standard SS8760013:2017 durchführen lassen. Mithilfe verschiedener Abdruckkörper messen wir den Druck an fünf Matratzenpunkten und die Eindringtiefe an fünf Stellen Ihrer Matratze. Dadurch erhalten Sie Informationen zur Belastungsgrenze und können so aussagekräftig lokale Druckstellen und z.B. Inkonsistenzen im Werkstoffaufbau identifizieren.

Dieser Service bietet nicht nur Zulassungsmöglichkeiten für den schwedischen Markt, sondern liefert Ihnen auch wichtige Erkenntnisse zu Qualität und Komfortverhalten Ihrer Matratzenprodukte.



Vorsprung durch Prüfung

Mit den Erkenntnissen einer Kombinationsprüfung aus den neuen und bewährten Methoden bei der Berlin Cert sind Sie – vor allem durch die individuellen Anpassungs- und Analysemöglichkeiten – mit Ihrer Produktentwicklung dem Markt immer ein Stück voraus.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu den Möglichkeiten der Matratzen und Bettenprüfungen? Wenden Sie sich gerne an unsere [Experten bei der Berlin Cert](#). Fragen beantwortet Ihnen gerne Herr [Lennert Lehmann](#).

Bessere Produkte durch individuell angepasste Prüfungen

Keine Norm für Ihr innovatives Produkt gefunden? Als lösungsorientiertes Prüflabor identifizieren wir die passenden Prüfansätze und setzen diese für Sie um.

Beschleunigung durch Qualitätstests

Nichts ist schlimmer als Fehler, die erst auftauchen, wenn eigentlich schon alles fertig ist. Enorme Kosten und Verzögerungen sind die Folge, ein Imageverlust droht. Dabei war sich die Entwicklung oder der Einkauf so sicher, dass das neue Produkt oder die Komponenten wirklich gut sind.

Ob das, was auf dem Papier steht, auch den Erwartungen entspricht, lässt sich oft nur durch Prüfungen direkt am Produkt herausfinden. Mit [entwicklungsbegleitenden Untersuchungen](#) prüfen wir unabhängig während des gesamten Entwicklungsprozesses, ob Ihre Anforderungen erfüllt werden. Das verkürzt die Time-to-Market und damit den Return-on-Investment. Zudem vermeiden Sie theoretische Diskussionen und konzentrieren sich gemeinsam auf das Wesentliche: Produkte, die den Marktanforderungen entsprechen.

Marktzugang ohne passenden Prüfstandard

Innovationen sind ihrer Zeit voraus – und damit auch der Normung. Wenn es keine passenden Prüfnormen gibt, braucht es individuelle Prüfnormen. Mit unserer jahrzehntelangen Erfahrung identifizieren wir für Sie Prüfverfahren, die Ihnen den Marktzugang auch ohne spezifische Prüfnorm ermöglichen.

Objektive Prüfung in jeder Phase der Produktentwicklung

Unsere Kunden schätzen besonders die Möglichkeiten der objektiven Prüfung nutzerorientierter Anforderungen, teilweise unter Verschärfung normativer Vorgaben, als risikobasierte Prüfmethodik.

In enger Zusammenarbeit mit unseren Kunden sind viele Methoden entstanden, die zum richtigen Zeitpunkt in der Produktentwicklung hilfreiche Aussagen über Funktionalität, Sicherheit und Komfort in der Produkthanwen-

dung liefern. Der Produktnutzen steht dabei immer im Vordergrund und Entwicklungssackgassen werden vermieden.

Der (wirtschaftliche) Nutzen liegt in Ihrer Hand

Geld verdienen kann man mit vielem. Aber mit nichts so einfach, wie Kosten zu senken, schnell zu sein und dabei auf Produktqualität zu setzen. Unsere Kunden sind davon überzeugt und kommen mit Einzelteilen, Komponenten und fertigen Produkten aus unterschiedlichsten Branchen zu uns. Der enge Austausch mit den Prüfindingenieuren und die offene Kommunikation runden unseren ausführlichen Prüfbericht ab.

Wir laden Sie herzlich ein, auch Ihre Herausforderungen mit uns zu besprechen und durch unsere individuelle und unabhängige Prüfung exzellente Produkte zu entwickeln.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu den Möglichkeiten der [Matratzen und Bettenprüfungen](#)? Wenden Sie sich gerne an unsere [Experten bei der Berlin Cert](#). Fragen beantwortet Ihnen gerne Herr [Sebastian Bunke](#).

Bioenergie

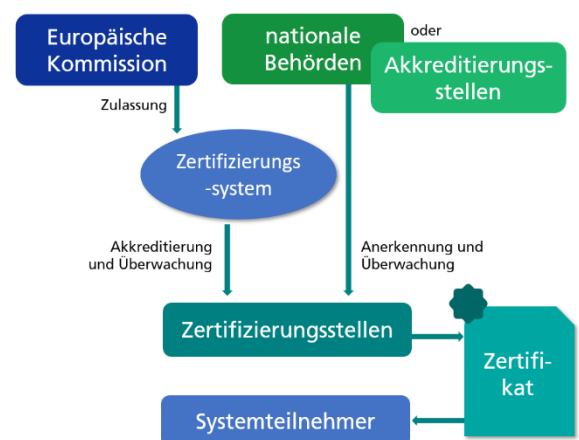
Nachhaltigkeitszertifizierung gemäß RED II in EEG und Emissionshandel: Wer ist betroffen?

Seit Umsetzung der RED II in nationales Recht sind Nachhaltigkeitsnachweise für die Inanspruchnahme bestimmter Vergütungsansprüche im EEG und bei der Berichterstattung im europäischen und nationalen Emissionshandel notwendig – wir klären auf!

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU 2018/2001, „RED II“) legt Anforderungen an nachhaltige Biomasse für die Produktion von Biokraftstoffen und zur Erzeugung von Strom und Wärme fest. Relevant für die Nachhaltigkeitsdefinition ist entsprechend der europäischen Gesetzgebung nicht nur die nachhaltige Biomasseerzeugung, sondern auch die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Materialströme via Massenbilanzierung und das Einhalten von prozentualen THG-Minderungspotenzialen.

Geprüft wird die Umsetzung der RED II-Anforderungen durch Zertifizierungssysteme wie z.B. [REDcert-EU](#) (nachhaltige Biokraftstoffproduktion), [SURE-EU](#) (nachhaltige Strom-/Wärmeerzeugung) oder [ISCC-EU](#) (sowohl Biokraftstoff- als auch Strom-/Wärmeerzeugung).

Die Zertifizierungssysteme werden von der Europäischen Kommission zugelassen und verankern die gesetzlichen Vorgaben in den jeweils geltenden Systemgrundlagen. Nationale Behörden oder Akkreditierungsstellen sind wiederum für die Anerkennung von Zertifizierungsstellen zuständig, in Deutschland ist dies die [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung \(BLE\)](#) mit Sitz in Bonn.



Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß RED II ist zum aktuellen Zeitpunkt neben den Biokraftstoffen (Sicherung des Zugangs zum europäischen Biokraftstoffmarkt) auch für EEG-Anlagen mit einer bestimmten Gesamtfeuerungswärmeleistung und emissionshandelsverpflichtete Anlagen (bzw. deren Lieferketten) notwendig. Ende März 2023 haben sich die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäi-

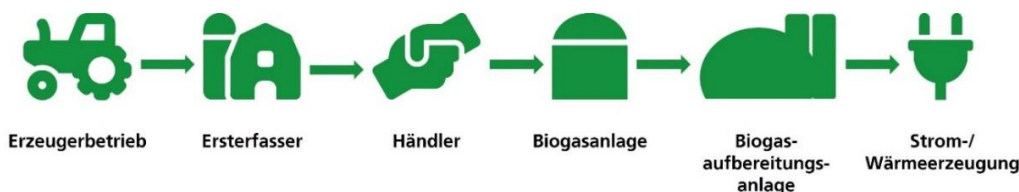
sche Rat zudem auf einen Grundkonsens zur Nachfolge-Richtlinie [RED III](#) geeinigt, die insbesondere mit Blick auf die THG-Anforderungen eine Ausweitung der Nachweispflicht mit sich bringen wird.

Nachweis der Nachhaltigkeit für Anlagen mit EEG-Vergütung

Im Rahmen der revidierten [Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung](#) (BioStNachV) vom 02.12.2021 wurden die RED II-Anforderungen für EEG-geförderte Anlagen in nationales Recht umgesetzt. Dementsprechend müssen Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 2 MW (gasförmige Biomasse) bzw. 20 MW (feste Biomasse) eine Nachhaltigkeitszertifizierung nachweisen, andernfalls wird keine Vergütung gewährt. Anlagen, die nach dem 31.12.2020 in Betrieb genommen wurden, müssen zudem festgelegte THG-Minderungspotenziale einhalten:

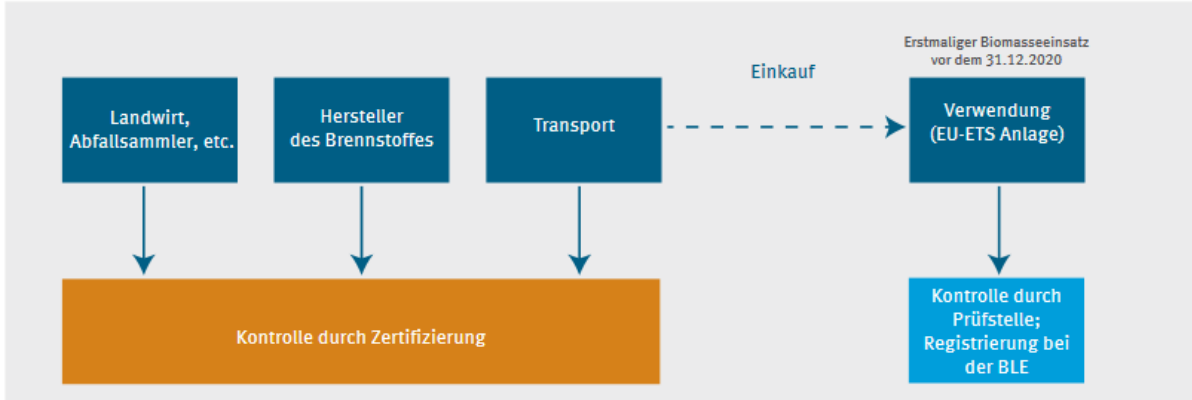
Inbetriebnahmedatum	Verkehr	Strom, Wärme/Kälte
Vor 5. Oktober 2015	≥ 50%	
6. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2020	≥ 60%	
Ab 1. Januar 2021	≥ 65%	
1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025		≥ 70%
Ab 1. Januar 2026		≥ 80%

Grundsätzlich ist die gesamte Lieferkette der EEG-Anlage nachweispflichtig, angefangen beim Biomasse- oder Abfallerzeuger und endend mit dem Stromerzeuger oder -händler. Eine Gruppenzertifizierung ist nur auf Erzeugerebene möglich, in diesem Fall werden die Erzeugerbetriebe stichprobenhaft im Rahmen der Zertifizierungsaudits des Biomasse-Ersterfassers bzw. Abfall-/Reststoffsammlers geprüft. Ausgenommen von der Zertifizierung sind lediglich reine Transportleistungen und Vermittlungstätigkeiten ohne Eigentumserwerb an der Biomasse. Dies gilt auch im Forstbereich: Hier zählt der Waldinhaber als Erzeuger der Biomasse. Forstbetriebe, die für Waldbesitzer Holz schlagen und verkaufen, sind als Ersterfasser ebenfalls zertifizierungspflichtig!



Nachhaltige Biomasse im europäischen Emissionshandel

Im Gegensatz zu EEG-Anlagen müssen emissionshandelspflichtige Anlage ausschließlich die Nachhaltigkeit der energetisch eingesetzten Biomasse nachweisen. Ob die verpflichtete Anlage also selbst eine Zertifizierung nachweisen muss, hängt davon ab, wo und durch wen die Biomasse erzeugt wurde. Erhält die Anlage die relevante Biomasse zum Beispiel direkt von einem Erzeugerbetrieb, könnte sie sich als Ersterfasser oder Sammler zertifizieren lassen, solange der Erzeugerbetrieb keine eigene Zertifizierung nachweisen kann. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Anlage selbst Biomasse erzeugt. Dann wäre eine Zertifizierung als Erzeugerbetrieb (Biomasse) oder Entstehungsbetrieb (Abfall/Reststoffe) notwendig. Wenn die eingesetzte Biomasse jedoch von einem Händler geliefert wird, muss sich der entsprechende Lieferant selbst zertifizieren lassen – auch hier ist wieder der (erste) Eigentumsübertrag entscheidend.

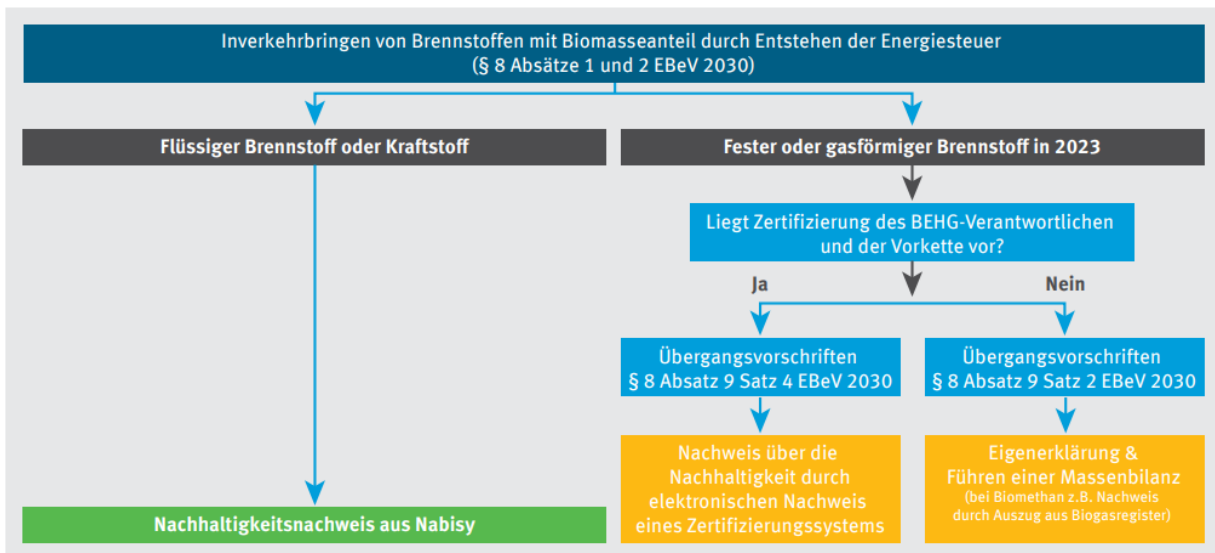


Quelle: DEHSt-Leitfaden, Stand: Juni 2023

Die DEHSt hat ihr Formular-Management-System überarbeitet und auf die Anforderungen der RED II zur nachhaltigen Biomasse angepasst. Damit können Anlagenbetreiber im [EU-ETS](#) nun neue Überwachungspläne für die 4. Handelsperiode erstellen (Link zum Newsletter „DEHSt-FMS-Biomasse“).

Nachhaltige Biomasse im nationalen Emissionshandel

Für die Nachweisführung im nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ebenfalls ein Nachhaltigkeitsnachweis für flüssige, feste und gasförmige Biomassebrennstoffe ab 2023 notwendig. Der Nachweis ist mit Inverkehrbringen beim Entstehen der Energiesteuer zu erbringen. Je nach Art der Biomasse sind nach EBeV 2022 unterschiedliche Nachweise in der Übergangsphase 2023 zu erbringen, die in der folgenden Grafik dargestellt sind:



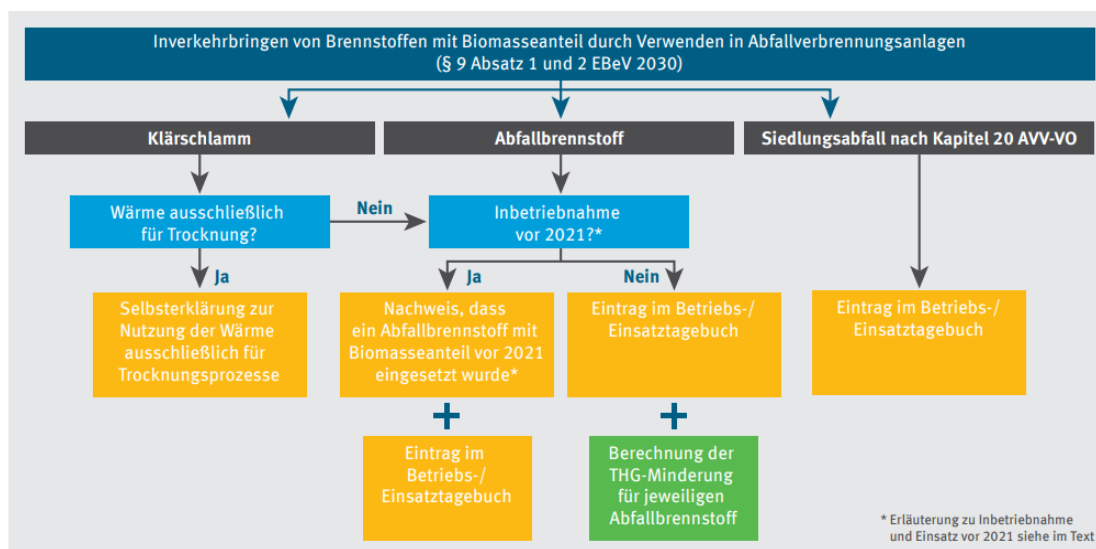
Quelle: DEHSt-Leitfaden Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030, Stand: Januar 2023

Demnach unterliegen auch abzugsfähige Emissionen, die auf Biomethan aus dem Erdgasnetz entfallen, den Nachhaltigkeitsanforderungen und müssen die dargestellten Nachweise erbringen. Eine fehlende Zertifizierung

ist in der Übergangsvorschrift nur möglich, wenn der Lieferant eine Eigenerklärung darüber abgibt, dass die Zertifizierung nachträglich erfolgt und aktuell aus folgenden Gründen noch nicht umgesetzt werden konnte:

- (1) § 8 Absatz 1 Fall 1 EBeV 2030 – kein Zertifizierungssystem liegt vor, d.h. die EU-KOM hat noch kein Zertifizierungssystem anerkannt
- (2) § 8 Absatz 1 Fall 2 EBeV 2030 – keine Zertifizierungsstellen verfügbar aufgrund fehlender Kapazitäten
- (3) Ausbleiben der technischen Umsetzung in Nabisy

Für Abfallverbrennungsanlagen gelten folgende Sonderregelungen zur Nachweisführung:



Quelle: DEHSt-Leitfaden Nationales Emissionshandelssystem 2023 bis 2030, Stand: Januar 2023

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Lieferkettenzertifizierung? Wenden Sie sich gerne an [Frau Frieda Becker](#) oder [Frau Tania Schwarzer](#).

RSPO Rules on Market Communications and Claims Version 2022 werden verpflichtend

Im Oktober des letzten Jahres hat der RSPO die neue Version der „RSPO Rules on Market Communications and Claims“ veröffentlicht. Am 2. Oktober 2023 endet die 12-monatige Übergangsphase.

Mit dem Ende der Übergangsfrist werden die RSPO Rules on Market Communications and Claims Version 2022 endet die bisher freiwillige Implementierung und alle Unternehmen, die nach RSPO zertifiziert sind, müssen ab dem 3. Oktober 2023 bei der Kennzeichnung/Auslobung von Produkten und bei der Unternehmens- und Produktkommunikation dieses aktualisierte Systemdokument berücksichtigen.

Die wesentlichen Änderungen zu der Vorgängerversion sind folgende:

1. Das RSPO-Warenzeichen kann nicht mehr für produktspezifische Mitteilungen (on packaging/off packaging) verwendet werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, das RSPO-Label zusammen mit einer gültigen Lizenznummer für das RSPO-Warenzeichen zu verwenden.

2. Mitglieder dürfen Einzeiler auf der Verpackung verwenden, ohne das RSPO-Label verwenden zu müssen, wenn der Platz auf der Packung begrenzt ist. Es muss jedoch immer eine gültige Lizenznummer des RSPO-Warenzeichens beigefügt sein.
3. Das Remote-Audit-Verfahren für Organisationen, die keine weiteren Änderungen an den Endprodukten vornehmen oder sich nicht der Zertifizierung der Lieferkette unterziehen müssen, aber planen, ihre eigene RSPO-Markenlizenznummer zu verwenden, wurde mit spezifischen Leitlinien aktualisiert.
4. Das Dokument ist nun in zwei statt drei Kernbereiche der Kommunikation unterteilt (d.h. allgemeine Unternehmenskommunikation und produktspezifische Kommunikation).
5. Die Muttergesellschaft muss die RSPO-Markenlizenz beantragen und alle Unternehmen innerhalb ihrer Gruppe vertreten. Bestehende RSPO-Markenlizenzinhaber können ihre eigene Markenlizenznummer verwenden oder unter der Muttergesellschaft konsolidiert werden.

Die „RSPO Rules on Market Communications and Claims Version 2022“ finden Sie [hier](#).

Bei Rückfragen zu dem neuen Systemdokument, kontaktieren Sie gerne direkt den RSPO unter trade-mark@rspo.org.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema RSPO Lieferkettensertifizierung?

Wenden Sie sich gerne an [Aline Brewitz](#) oder [Marie Hackbarth](#).

Innovative Anlagenkombinationen gemäß InnAusV

Die GUTcert bearbeitet vermehrt Projekte zur Gutachtenerstellung für Anlagenkombinationen aus PV-Anlage & Speicher

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sah bereits bis Mitte 2018 einen Verordnungsentwurf für eine Innovationsverordnung (InnAusV) vor, die vorsieht, technologieoffene Ausschreibungen und mehr Netz- und Systemdienlichkeit zu proben. Von Anlagenkombinationen mit einem Batteriespeicher versprach sich der Verordnungsgeber positive Effekte auf die Netzstabilisation.

Die erste Ausschreibungsrunde war für 2019 geplant. Da bekannterweise gut Ding Weile haben will, wurde die erste Version der InnAusV erst am 20.01.2020 veröffentlicht und bis heute 6 Ausschreibungsrunden durchgeführt. Grundsätzlich sind seit 2021 nur noch Anlagenkombinationen aus mehreren Anlagen verschiedener Erneuerbarer Energien oder Anlagen mit Batteriespeichern gebotsberechtigt. Seit der 2. Ausschreibungsrunde beschränken sich die Gebote auf Anlagenkombinationen aus PV-Anlage und Batteriespeicher, weshalb davon auszugehen ist, dass diese Art von Anlagenzusammenschluss die höchste Praxisrelevanz aufweist.

Paradigmenwechsel hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen

Als relativ junge Verordnung durchlief die InnAusV innerhalb kurzer Zeit mehrere Korrekturschleifen, die maßgebliche Änderungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für Anlagenkombinationen mit Speichern nach sich zogen. Grundsätzlich fordert die InnAusV, dass Anlagenkombinationen (mit Ausnahme von Kombinationen mit Speicher, Biomasse- / Geothermieanlagen) technisch so beschaffen sein müssen, dass für 25% der installierten Leistung positive Sekundärregelleistung (SRL) erbracht werden kann. Die Ursprungsfassung sah vor, dass für Anlagenkombinationen, die einen Speicher in Höhe von 25% der installierten Leistung beinhalten, keine Nachweisführung notwendig ist.

Mit der ersten Änderung ein knappes Jahr nach erstmaligem Inkrafttreten wurde die Formulierung der Anspruchsvoraussetzung geändert und implizierte eine Wahlmöglichkeit zwischen der Erbringung positiver Sekundärregelleistung oder der 2h-Einspeicherkapazität. Dies hatte jedoch zur Folge, dass Betreiber auch aus finanziellen Gründen eher die erste Variante (positive SRL) wählten, weil unter diesem Aspekt eine geringere Speicherkapazität vorgehalten werden muss. Da diese Auslegung seitens des Ordnungsgebers so nicht intendiert war, wurde die Umgehung der Speicheranforderung durch die Änderung der InnAusV zum 16.07.2021 aufgehoben.

Nunmehr müssen die Batteriespeicher sowohl 25% der installierten Gesamtleistung der Anlagenkombination darstellen und eine Einspeicherung über zwei Stunden der Arbeit der Nennleistung der Einspeichertechnologie ermöglichen.

Für Gebotszuschläge der ersten und zweiten Ausschreibungsrunde gelten die Anspruchsvoraussetzungen der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung der InnAusV durch die Übergangsbestimmungen fort und müssen in jedem Fall über die gesamte Förderungsdauer von 20 Jahren eingehalten werden.

Ursprungsfassung 20.01.2020	1.Änderung 21.12.2020	2.Änderung 16.07.2021
Erbringung positive SRL für 25% installierter Leistung	Erbringung positive SRL für 25% installierter Leistung	Erbringung positive SRL für 25% installierter Leistung
Voraussetzung erbracht, wenn Speicher = 25% der installierten Leistung	<u>Wahlmöglichkeit</u> 1. Speicher = 25% der installierten Gesamtleistung & 2h-Einspeicherkapazität 2. Speicher = 25% der installierten Gesamtleistung und positive SRL	1. Speicher = 25% der installierten Gesamtleistung & 2h-Einspeicherkapazität 2. Kein Speicher positive SRL für 25% installierter Leistung
Keine Bestätigung durch Umweltgutachter (UG) notwendig	Jährliche Bestätigung durch UG über SRL erforderlich (2.)	Jährliche Bestätigung über 2h-Einspeicherkapazität und SRL durch UG erforderlich
Gilt für 1. Ausschreibung (01.09.2020)	Gilt für 2. Ausschreibung (01.04.2021)	Gilt ab 3. Ausschreibung (01.08.2021)

Nachweisführung 2h-Einspeicherkapazität

Hinsichtlich genauerer Anforderungen zur Nachweisführung sind jedoch weder im Verordnungstext selbst noch in den Gesetzesbegründungen klare Angaben zu finden. Die erste Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt enthält grundsätzliche Vorgaben zur Präqualifikation für positive Regelenergie, die für die Gutachtenerstellung als Vorlage dienen können, hinsichtlich des Nachweises der 2h-Einspeicherkapazität sind jedoch keinerlei Ausführungen vorhanden. Da die Batteriespeicher über die Jahre degradieren und Speicherkapazität verlieren, reicht ein Nachweis auf Dokumentenbasis nach aktuellem Kenntnisstand an dieser Stelle nicht aus. Eine jährliche Lastfahrt, bei der praktisch nachgewiesen wird, dass der Batteriespeicher die notwendige Speicherkapazität vorhält, ist hierfür notwendig.

Laut Verordnungstext ist eine Einspeicherung von Strom aus dem Netz nicht zulässig, daher ist die Durchführbarkeit der Lastfahrt witterungsabhängig und am besten zu Zeiten hoher Sonneneinstrahlung zu absolvieren.

Um die Nachweisführung betreiberfreundlich zu gestalten, wäre grundsätzlich auch das Verwenden von Lastgangdaten aus dem laufenden Betrieb denkbar, sofern der Speicher zu Beginn der Einspeicherung leer ist.

Anlagenkombinationen werden oft im 4. oder 1. Jahresquartal in Betrieb genommen, wodurch eine Lastfahrt zu diesem Zeitpunkt nicht immer möglich ist. In solchen Fällen kann nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber eine Stellungnahme angefertigt werden, welche die Anspruchserfüllung auf Grundlage der technischen Anlageneigenschaften und der vorliegenden Dokumentation vorab bestätigt. Die Lastfahrt, deren Auswertung und die Erstellung des abschließenden Gutachtens wird im Anschluss schnellstmöglich nachgeholt.

Offene Fragen

Auch wenn die GUTcert bisher einen guten Erfahrungsschatz bzgl. der Gutachtenerstellung für innovative Anlagenkombinationen aufbauen konnte, bleiben einige Fragen bisher unbeantwortet. Ob eine jährliche Anlagenbegehung notwendig ist oder der Nachweis des 2h-Kriteriums auch rechnerisch erfolgen kann, ist noch durch die Aufsichtsbehörde für Umweltgutachter (DAU) zu bewerten.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Saskia Wollbrandt](#).

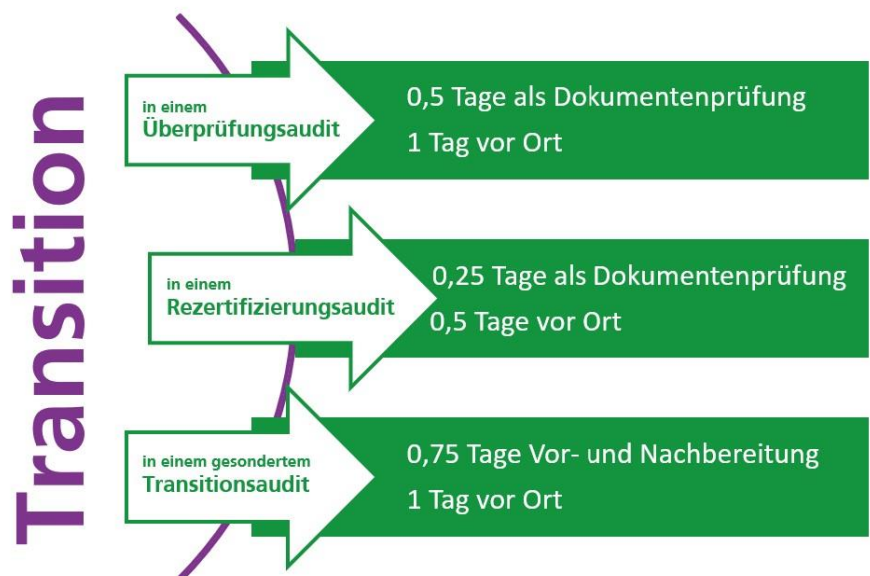
Informationssicherheit

Zur neuen ISO/IEC 27001:2022

Die Revision der ISO/IEC 27001 wurde im Oktober 2022 veröffentlicht. Darauf muss innerhalb der nächsten 3 Jahre die Umstellung des Zertifikates zur ISO/IEC 27001:2022 erfolgen. Die GUTcert unterstützt Sie auf dem Weg zum neuen Zertifikat.

Mit **Stichtag zum 31.10.2025** muss ein Übergangsaudit, ein sog. Transition-Audit durchgeführt worden sein. Diese Prüfung kann im Rahmen des regulären Überprüfungs- bzw. Rezertifizierungsaudits geschehen oder auch in einem Sonder-Audit stattfinden.

Bei der Umstellung der [ISO/IEC 27001:2017](#) auf den neuen Standard fällt gem. den Anforderungen des International Accreditation Forums (IAF) im Rahmen einer normalen Überwachung **zusätzlicher zeitlicher Aufwand** an. Folgende Richtwerte sind für solche Übergangsaudit mindestens zu kalkulieren:



Bei Überprüfungs- oder Rezertifizierungsaudits ab einer Gesamtdauer von 5 Tagen vor Ort prüft ein Fachleiter, ob ein größerer Aufwand nötig ist.

Haben Sie alle Vorgaben der neuen Norm umgesetzt?

Falls Sie unsicher sind, können Sie im Rahmen eines GAP-Audits Differenzen des Ist-Zustandes ermitteln lassen. Die GUTcert bietet Ihnen diese Leistung als Zusatzaufwand an.

Außerdem bietet Ihnen unsere GUTcert Akademie ausführliche Informationsveranstaltungen und Praxisseminare zu diesem Thema.

Hier geht's zum Seminar [Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 27001 \(GUTcert\)](#).



Was ändert sich für mein ISMS?

Ein Informationsmanagementsystem nach ISO/IEC 27001 ist der internationale Standard und gewährleistet den optimalen Schutz von Informationen und deren sichere Verwahrung.

Die Schutzziele haben sich jedoch deutlich verändert, was in der neuen Namensgebung explizit hervorgehoben wird. Von „*Infomationstechnologie-, Sicherheitsverfahren-, Informationssicherheitsmanagementsysteme-Anforderungen*“ geht es über zu „*Informationssicherheit, Cybersicherheit und Datenschutz-Informationssicherheitsmaßnahmen*“. Cybersicherheit und Datenschutz stehen nun besonders im Fokus!

Struktur bitte: Sicherheitskontrollen aktualisiert

Die bisherigen 114 Controls im Anhang A der ISO 27001 wurden auf 93 reduziert. 56 Controls davon wurden auf 24 komprimiert, dazu gekommen sind 11 neue Controls. Eine Maßnahme wurde gelöscht, andere wurden neu formuliert und nummeriert.

Statt in 14 Kapiteln sind die Controls nun in 4 Themen wie folgt kategorisiert:

Organizational Controls:

37 Maßnahmen, die keine individuellen Personen, physische Objekte oder Technologien betreffen, z.B.:

- ▶ Dokumentation von Betriebsabläufen
- ▶ Reaktion auf Sicherheitsvorfälle, Beweissammlung sowie anschließendes Review und Learning
- ▶ Rollen, Sicherheitsvorgaben und Verantwortlichkeiten in der Informationssicherheit
- ▶ Identitätsmanagement und Zugriffskontrolle
- ▶ Informationssicherheit in der Supply Chain und im Projektmanagement



Physical Controls

14 Maßnahmen zu physischen Objekten, z.B.:

- ▶ Zutrittsbarrieren, physische Sicherheitsperimeter und Schutz gegen Umwelteinflüsse
- ▶ Arbeit in Sicherheitsbereichen, Clear Desk und Clear Screen
- ▶ Geräteaufstellung und -schutz, Wartung und Entsorgung von Geräten



People Controls

8 Maßnahmen, die individuelle Personen betreffen, z.B.:

- ▶ Einstellung und Überprüfung von Mitarbeitenden sowie Verhalten bei Positions- oder Arbeitgeberwechsel
- ▶ Remote Arbeit
- ▶ Informationssicherheits
- ▶ Awareness, -bildung, -training und Event Reporting



Technological Controls

34 Maßnahmen, die sich auf Technologie beziehen, z.B.:

- ▶ Schutz gegen Schadsoftware
- ▶ Netzwerksicherheit
- ▶ Kapazitätsmanagement
- ▶ Sichere Entwicklung
- ▶ Logging und Monitoring



Um was geht es bei den 11 neuen Controls?

- ▶ **5.7 threat intelligence:** systematische Datensammlung und kontinuierliches Monitoring der Bedrohungslage
- ▶ **5.23 information security for use of cloud services:** IS-anforderungsbasierte Nutzung und Verwaltung von Cloud-Diensten
- ▶ **5.30 ICT readiness for business continuity:** Implementierung der Informations- und Kommunikationstechnik Bereitschaft auf Basis von Business Continuity-Zielen und IKT-Kontinuitätsanforderungen
- ▶ **7.4 physical security monitoring:** Permanente Perimeterüberwachung des Betriebsgeländes und von Räumlichkeiten, in denen sich kritische Systeme befinden

- ▶ **8.9 configuration management:** Kontrollierte Einführung, Dokumentaion und Überwachung von Konfigurationen
- ▶ **8.10 information deletion:** Vernichtung nicht benötigter gespeicherter Informationen in Informationssystemen und -geräten
- ▶ **8.11 data masking:** Einsatz von Datenmaskierung in Übereinstimmung mit internen Richtlinien zur Zugriffskontrolle
- ▶ **8.12 data leakage prevention:** Maßnahmen zur Verhinderung von Datenlecks auf Systemen, Netzwerken und Endgeräten
- ▶ **8.16 monitoring activities:** Überwachung der Netze, Systeme und Anwendungen auf anomales Verhalten
- ▶ **9.23 web filtering:** Verwaltung des Zugangs zu externen Webseiten
- ▶ **8.28 secure coding:** Anwendung von sicheren Entwicklungsprinzipien in der Softwareentwicklung

Abgesehen von den neuen Maßnahmen und der neuen Struktur werden nun alle Controls mit verschiedenen **Attributen** versehen. Sie geben weitergehende Informationen und Hilfestellungen z.B. der Wirkungsweise einer Maßnahme und machen auch eine Sortiermöglichkeit der Maßnahmen möglich. Die Attribute sollen so für mehr Flexibilität und Interoperabilität zu anderen Standards bilden und können beliebig ergänzt und erweitert werden.

Für die Normen sind folgende Attribute effizient:

- ▶ Eigenschaft der Informationssicherheit
- ▶ Cybersicherheitskonzepte
- ▶ Operative Fähigkeiten
- ▶ Sicherheitsdomäne

Auch Redaktionelle Änderungen in der ISO/IEC 27001:2022 ergaben sich. In Abschnitt 6.1.2. änderte sich der Wortlaut, da die deutsche Fassung noch nicht vorliegt!

- ▶ unter 6.1.3.c wurden die Kontrollziele „control objectives“ gestrichen. „control“ wurde durch „information security control“ ersetzt.
- ▶ Zur Vermeidung von möglichen Ambiguitäten wurde der Wortlaut Im Abschnitt 6.1.3.d angepasst
- ▶ um „Input“ und „Ereignisse“ wurde das Management Review erweitert

Welche Maßnahmen wurden gelöscht?

Tatsächlich wurde nur „Removal of assets“ entfernt. Dafür eingeführt wurde „8.10 information deletion“, wo nicht nur die physischen Assets entfernt, sondern alle Informationen gelöscht werden!

Fazit:

Im Wesentlichen sind die Aussagen und Anforderungen der neuen ISO/IEC 27001 identisch zur Vorgängerversion. Die ersichtlichen Änderungen erfordern aber keinen komplett neuen Umgang mit dem Thema oder gar große Änderungen im bereits bestehenden Informationssicherheits-Managementsystem. Eher zeigen sie längst überfällige Anpassungen wachsender Anforderungen von Informationssicherheit.

Bereits zertifizierte Organisationen sollten die Dokumentation der neuen Controls frühzeitig anpassen. Besonders die Anforderungen für das „Business Continuity Management“ sind strenger geworden. Für das Transitionsaudit müssen im Auditplan explizit folgende Prüfungsthemen ausgewiesen werden:

- ▶ Gap-Analyse der Organisation mit den daraus abgeleiteten Maßnahmen
- ▶ Anwendbarkeitserklärung

- Umsetzung und Wirksamkeit der neuen Maßnahmen aus dem Anhang der ISO/IEC 27001:2022

Für noch nicht zertifizierte Organisationen bietet es sich an, sich auf ein Audit nach der neuen Norm vorzubereiten. So muss keine Übergangsfrist für ein Transitionsaudit eingehalten werden.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zur [ISO/IEC 27001](#)? Wenden Sie sich gerne an [Nicola Mohr](#).

GUTcert Akademie

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 4. Quartal 2023

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität](#)

04.10.-05.10.2023

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\)](#)

06.10.2023

[Arbeitsschutzmanagementbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 45001 \(GUTcert\)](#)

09.10.-13.10.2023

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

10.10.-11.10.2023

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

16.10.-20.10.2023

[Beauftragter \(gn\) für integrierte Managementsysteme und Compliance-Sicherung \(GUTcert\)](#)

16.10.-20.10.2023

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121 – Basisseminar \(Event\)](#)

16.10.-18.10.2023

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

16.10.-20.10.2023

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

17.10.-18.10.2023

[Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte: Behördlich anerkannter Lehrgang nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

19.10.2023

[Das Rechtskataster - Ein universelles Werkzeug zur Sicherung der Compliance](#)

20.10.2023

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121 – Aufbau-seminar \(Managementsystem\)](#)

23.10.-25.10.2023

[Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#)

23.10.-27.10.2023

[RSPO Beauftragter \(gn\) / Lead Auditor \(SCC\)](#)

24.10.-25.10.2023

[Vom Energie- zum Klimamanagement](#)

26.10.2023

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude](#)

30.10.-10.11.2023

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.